Haushaltssatzung der Stadt Elsterwerda

für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 – GVBl. Bbg., Teil I, 21. Dezember 2007, Nummer 19, Seite 286 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 – GVBl. I Nr. 18) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **22.05.2014** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamtplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	Im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der		
		Ordentlichen Erträge auf	11.855.600 €
		Ordentlichen Aufwendungen auf	13.110.600 €
		Außerordentlichen Erträge auf	5.000 €
		Außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 €
2.	Im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der		
		Einzahlungen auf	12.451.000 €
		Auszahlungen auf	14.509.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.076.600 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.739.000 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.374.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.420.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	350.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

*Hinweis: Die Festsetzung der Ermächtigung zur Aufnahme von **Kassenkrediten** ist mittels eines gesonderten, haushaltsjahrübergreifenden Beschlusses (V/2011/036) erfolgt.*

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die **Steuersätze für Realsteuern, wurden in der Steuersatzung gemäß Beschluss V/2014/042 gesondert festgesetzt.**

Diese betragen:

1. Grundsteuer		
Grundsteuer A	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	258 v.H.
Grundsteuer B	b) für Grundstücke	380 v.H.
2. Gewerbesteuer		315 v.H.

§ 5 Wertgrenzen

1.	Die **Wertgrenze**, ab der **außerordentliche Erträge und Aufwendungen** *(unvorhersehbare, seltene und ungewöhnliche Vorgänge)* als für die Gemeinde wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird festgesetzt auf:	100.000 €
2.	Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt *(Finanzplan Teil B)* einzeln darzustellen sind, wird festgesetzt auf:	10.000 €
3.	Die **Wertgrenze**, ab der **über- und außerplanmäßige Aufwendungen** und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung bedürfen, wird festgesetzt auf:	50.000 €
	Alle Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, die auf der Grundlage bzw. als Folge von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind nicht als erheblich im Sinne von § 70 der Kommunalverfassung anzusehen, d.h. sie bedürfen keiner Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung. Gleiches gilt für Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie in voller Höhe aus zweckbestimmten Entgelten oder Zuschüssen gedeckt werden und Aufwendungen, die aus inneren Verrechnungen oder Abschreibungen aufgrund beschlossener Investitionsmaßnahmen entstehen.	
4.	Die **Wertgrenze**, ab der eine **Nachtragssatzung** zu erlassen ist, wird wie folgt festgesetzt:	
	a) Entstehung eines voraussichtlichen Fehlbetrages in Höhe von	350.000 €
	b) Bisher nicht veranschlagte Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von sofern sie nicht mindestens zu 50 % aus Zuschüssen / Zuweisungen gedeckt werden.	250.000 €

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Die gesetzliche Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 63 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entfällt.

Hinweis: Der Ausgleich des Ergebnishaushaltes 2014 gemäß § 63 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erfolgt vorrangig mittels Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses.

§ 7 Übertragbarkeit

Es wird auf § 24 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) verwiesen.

§ 8 Stellenplan

(1) Es gilt der gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) beigefügte **Stellenplan**.

(2) Der im Stellenplan ausgewiesene Stellenvermerk **„künftig wegfallend"** (kw) hat nachfolgende Rechtsfolgen:

a) Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw - Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

b) Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

§ 9 Investive Schlüsselzuweisung

(1) Die der Stadt Elsterwerda gemäß § 13 des Finanzausgleichgesetzes des Landes Bandenburg (FAG) ab 2005 zugewiesenen Mittel dienen der Deckung von Investitionsmaßnahmen sowie der Deckung von Instandsetzungsmaßnahmen an öffentlichen Gebäuden oder Anlagen in Form laufender Aufwendungen. Der Einsatz der Mittel erfolgt vorrangig bei nichtgeförderten Maßnahmen (100 % durch die Kommune eigenfinanziert).

(2) Die in Rede stehenden Maßnahmen sind im Sinne der Zweckbindung der Mittel mit dem Haushaltsvermerk **„ZB IS"** (Zweckbindungsvermerk für Maßnahmen, die aus der "Investiven Schlüsselzuweisung" finanziert werden) gekennzeichnet.

(3) Nicht verwendete Mittel der investiven Schlüsselzuweisung sind der Rücklage zuzuführen und gesondert auszuweisen.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Elsterwerda für das Jahr 2014 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und bedarf daher keiner Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Elsterwerda, den 23.05.2014

Dieter Herrchen

Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Ich ordne die Bekanntmachung der am 22.05.2014 beschlossenen **Haushaltssatzung der Stadt Elsterwerda für das Jahr 2014** in der Tageszeitung „*LAUSITZER RUNDSCHAU" Lokal-Rundschau, Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa, Röderland, Mühlberg und Schradenland* an.

Der Haushaltssatzung 2014 liegt folgender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda zu Grunde:

Haushaltssatzung der Stadt Elsterwerda für das Haushaltsjahr 2014,

Beschlussnummer V/2014/043.

Elsterwerda, 23.05.2014

Dieter Herrchen

Hauptamtlicher Bürgermeister

Hinweis zur Einsichtnahme:

Die Haushaltssatzung 2014 mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann im Rahmen der Sprechzeiten im Fachbereich II / Finanzen, Zimmer 118 (Kämmerin) eingesehen werden.

Elsterwerda,23.05.2014

Dieter Herrchen

Hauptamtlicher Bürgermeister